Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins

Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein

Band: 31 (1913)

Artikel: Erstes Votum zum Referat "Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in seinen Beziehungen zur Armen- und Kinderfürsorge"

Autor: Fichter, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-805750

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erstes Votum zum Referat „Das schweizerische Zivilgesetzbuch in seinen Beziehungen zur Armen- und Kinderfürsorge“,

von Pfarrer Hans Fichter, Basel.

Hochgeehrte Versammlung!
Meine Damen und Herren!

Entschuldigen Sie gütigst, daß ich schon wieder das Wort ergreife. Es geschieht, von mir ungesucht, auf Wunsch des Vorstandes. Ich wollte mich in keiner Weise Ihnen aufdrängen, allein einem ausgesprochenen Wunsche entspreche ich gerne.

Sie haben alle mit großer Aufmerksamkeit und deutlicher Kundgebung Ihres Beifalls die vorzügliche Darstellung des Juristen und Fachmannes, unseres hochgeehrten Herrn Referenten, Herrn Prof. Dr. A. Egger, über das schweiz. Zivilgesetzbuch in seinen Beziehungen zur Armen- und Kinderfürsorge gehört, werden gewiß mit mir auch den gedruckt vorliegenden Thesen zustimmen, die als besonders wichtig hervorheben die im neuen Gesetz und Recht zur Geltung kommende Vorbeugung und dementsprechende organisatorische Maßnahmen zum Schutz des Kindes und der Jugend, und dann auf die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung gefährdeter und gebrechlicher Kinder vor Eintritt der Verwahrlosung aufmerksam machen und endlich auch die Hilfe des Bundes bei Versorgung solcher Kinder auf Grund von B.-V. Art. 64 bis wünschen.

Was uns in der Diskussion zu besprechen übrig bleibt, sind lediglich noch einige Wünsche vom Standpunkt des Erziehers oder Pädagogen bei der Anwendung und Durchführung des neuen Gesetzes. Gerne anerkennen wir gewiß

alle mit großem Dank die wertvollen Vorteile und Fortschritte, welche das neue Recht und Gesetz mit seiner Berücksichtigung der Personen überhaupt und der wirksam geförderten leiblichen und geistigen Fürsorge für die Kinder, besonders die armen, dann die gebrechlichen und wieder ganz besonders die unehelichen, bringt, besonders auch den Schutz der Kinder und Gesellschaft gegen Trunksüchtige, und überhaupt die Tendenz der Vorbeugung, und hinwiederum die Rücksicht auf die schon bestehenden bewährten guten Fürsorgebestrebungen von Privaten und Vereinen, und den Schutz derselben gegen die Willkür unvernünftiger Inhaber der elterlichen Gewalt.

Auch wir können dankbar anerkennen, das neue Gesetz und Recht sei gut, und gewiß haben die einen oder andern unter uns schon in der Praxis Gelegenheit gehabt, diese guten Wirkungen des neuen Gesetzes auch im Blick auf die in Anstalten versorgten Kinder erproben zu können. Ein Beispiel in diesem Sinne erwähnt der Jahresbericht der Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Masans für das Jahr 1912, das ich um unserer Mitglieder willen gerne anführe. Dort hat nämlich die Vormundschaftsbehörde gegen die Gemeinde die Versorgung eines Knaben für ein weiteres Jahr auf Kosten der Gemeinde auf Grund von Art. 284 d. Z. G. B. verfügt.

Dagegen geben wir uns trotz der Vorzüglichkeit des neuen Gesetzes keinen Illusionen hin und befinden uns damit in guter Gesellschaft unseres Herrn Referenten. Einesteils ist die einst geweissagte und gepriesene Einheitlichkeit des Gesetzes durch die verschiedenen kantonalen E. G. zum guten Teil illusorisch. So wird es von Kanton zu Kanton auch bei dem neuen Gesetz mannigfaltige Unterschiede geben. Es ist ein großer Unterschied, ob ein E. G. des Kantons Baselstadt die Vormundschaftsbehörde geradezu als Zentralstelle für Jugendfürsorge und Kinderschutz erklärt und also monopolisiert, oder ob ein E. G. des Kantons Zürich in § 82 die Amtsvormundschaft nur für diejenigen Fälle vorsieht, in welchen geeignete Personen zur Vormundschaft nicht berufen werden können, und sofern nicht das Interesse des Kindes durch Bestellung eines Einzelvormundes besser gewahrt werden kann. Außerdem ist die Bestellung eines Beistandes oder Vormundes von Kanton zu Kanton sehr

verschieden, wie ein Fall von in Luzern niedergelassenen Baslerbürgern mir kürzlich bewies.

Es ist auch fraglich, ob das neue Gesetz in allen Kantonen eine Verbesserung gebracht hat. Jedenfalls gab es denn doch auch schon vorher gute Gesetze, wie z. B. das offenbar unter dem Einfluß Martin Birmanns entstandene Gesetz über Versorgung verwahrloster Kinder vom Jahre 1853 im Kanton Baselland. Außerdem ist die Aufhebung der Vormundschaft von Halbwaisen und Übertragung oder Umwandlung derselben in die elterliche Gewalt des überlebenden Ehegatten durchaus nicht in jedem Falle ein Glück für die Kinder. Baselstadt verlangte früher in solchen Fällen einen Vormund. Auch im Kanton Thurgau galt bisher ein privatrechtliches Gesetzbuch seit dem Jahre 1875, das nach dem Referat eines Kenners Bestimmunngen enthielt, welche beweisen, daß der damalige Gesetzgeber schon die hauptsächlichsten Aufgaben des Kinderschutzes kannte. Wenn der Kinderschutz bisher nicht besser zur Geltung kam, so waren daran wohl weniger die Gesetze schuldig. Es wird sich zeigen, in wie weit die moderne menschliche Gesellschaft das neue Recht nun auch im praktischen Leben wirklich zur Geltung kommen lasse. Theorie und Praxis werden wohl auch in Zukunft einander nicht decken. Zum Belege meiner Vermutung nur einige Beispiele von Schwierigkeiten, die auch nach dem neuen Recht und Gesetz in der Praxis bestehen bleiben werden:

Praktische Schwierigkeiten, die auch nach dem neuen Recht und Gesetz bestehen bleiben:

§ 152. Der Beitrag eines geschiedenen Ehegatten an den Unterhalt des bedürftigen andern.

§ 156. Vergl. auch § 326. Der angemessene persönliche Verkehr des geschiedenen oder getrennten Elternteiles mit dem ihm entzogenen Kinde, oder gar derselbe persönliche Verkehr der Mutter mit ihrem außerehelichen Kinde, das unter die Gewalt des Vaters gestellt wird, oder gar, wenn dieses Kind bis zu einem gewissen Alter der Mutter und dann erst dem Vater zugesprochen wird.

§ 274. Die elterliche Gewalt in der Hand des geschiedenen Ehegatten, dem die Kinder zugewiesen worden sind.

§ 286. Die Ernennung eines der Ehegatten als Vormund der Kinder erster Ehe bei Wiederverheiratung.

§ 289. Die Pflicht der Eltern, die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder zu tragen, über welche ihnen die elterliche Gewalt entzogen ist.

§ 294. Das zinstragend angelegte Spargeld eines Kindes, das von der elterlichen Nutzung ausgenommen ist.

§ 329. Die Unterstützungspflicht der Geschwister, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Was heißt günstige Verhältnisse?

Endlich wird es gestattet sein, vom Standpunkte des Praktikers und Erziehers aus den Theoretikern und Juristen im Blick auf die Auslegung und Anwendung des Gesetzes einige Wünsche der Pädagogen auszusprechen:

1. Versorgungen von Kindern sollten unbedingt rechtzeitig und langdauernd verfügt werden. Der große Unterschied zwischen Versorgungen von Kindern und solchen von Erwachsenen, daß Versorgungen von Kindern erzieherisch wirken sollten, scheint offenbar nicht allen ganz klar zu sein. Einen Erwachsenen kann man unter Umständen auf einen Tag, eine Woche, ein Jahr versorgen, ein Kind auf einen Tag, eine Woche, einen Monat oder auch ein Jahr zu versorgen, ist unpädagogisch, ja unpraktisch (Geldverschwendung), und also unsinnig. Erzieherische Wirkungen werden nicht in so kurzer Zeit erzielt. Darum galt bei allen bisherigen Pädagogen und Kinderversorgern der Grundsatz, daß die Versorgung bis zur Konfirmation daure. Wenn wir auch auf diesen Ausdruck und die Zeremonie verzichten müßten, so könnten wir doch nimmermehr auf die Ausdehnung der Versorgung bis zu einem gewissen Abschluß der Erziehung verzichten. Ebenso sollten Kinderversorgungen in Anstalten früher vorgenommen werden, als es in der Praxis den Vormundschaftsbehörden beliebt, die gerne mit Rücksicht auf das Kind die Schutzaufsicht ausdehnen, dabei aber offenbar nicht genügend erzieherisch verfahren, indem sie jetzt schon erkennen müssen, daß sie mit ihrer Schonung weiter nichts anderes erreichen, als daß die Kinder in ihren Unarten größer und älter werden, und dann erst zur Versorgung kommen, wenn es zu spät ist. Eine Versorgung

nach dem zwölften Jahre ist aber entschieden eine verspätete. Die meisten Anstalten, die unabhängig von Kantonsregierungen sich selbst organisieren, haben denn auch bisher stets in ihren statutarischen Aufnahmsbedingungen die Altersgrenze für Aufnahmen im Maximum auf das 12. Lebensjahr gesetzt. Dies beweist, daß sie spätere Versorgungen als wirkungslos betrachten.

2. Die Versorgung von schulpflichtigen Kindern sollte nun und nimmer in Anstalten durchgeführt werden, die auch schulentlassene Jugendliche aufnehmen wollen oder müssen, denn diese letzteren üben wegen ihrer Vergangenheit keinen guten erzieherischen Einfluß auf die unerfahrenen, noch harmlosen Kinder aus, und nehmen außerdem das Erziehungspersonal der Anstalt in anderer Weise in Anspruch, als die Kinder, so daß es diesem Personal ganz unmöglich ist, auf die Dauer beiden Aufgaben in befriedigender Weise gerecht zu werden. Fragen Sie darüber den Vorsteher der baselstädtischen kantonalen Erziehungs- und Versorgungsanstalt, der unter dieser Kombination seufzt. Den modernen Fürsorgebestrebungen, sowie auch den modernen Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechend, benötigen wir unbedingt noch eine neue Kategorie von Anstalten für Jugendliche, nicht Zwangserziehungsanstalten, wohl aber landwirtschaftliche Betriebe, aber auch nicht ausschließlich solche, sondern im Blick auf die städtische Jugend Anstalten mit Gelegenheit einer Handwerkslehre, also Handwerkserziehungsanstalten, in welchen die Jugendlichen für die Dauer ihrer Berufslehre versorgt werden, bis sie im Stande sind, in einem erlernten Berufe ihr Brot zu verdienen. Diese Anstalten müßten selbstverständlich wegen der in solchen Fällen mangelhaften Schulbildung der Jugendlichen auch eine Schule, besonders Fortbildungsschule, ja wo möglich Zeichnungsschule, betreiben. Also keine kleine Aufgabe und Ausgabe.

3. Gegen die Amtsvormundschaft, welche wir nach den Thesen des Herrn Referenten auch vom Standpunkt der Armenerziehervereine aus fördern sollten, und in der Tat auch als gute Neuerung begrüßen wollen, haben wir aus pädagogischen Gründen doch auch etwas auf dem Herzen. Der Generalvormund, wie er in den ersten Anfängen der

Bewegung der sozialen Jugendfürsorge von Frankfurt aus in die Welt posaunt wurde, ist zwar glücklicherweise weder in unsern Gesetzen, noch in der Praxis genannt. Und das ist gut. Denn er wäre der wahrhaftige Kronos oder Kindlifresser, der alle bevormundeten Kinder zu verschlingen drohte. Allein auch der Amtsvormund, sofern er nicht rechtzeitig entlastet und auf eine beschränkte Kinderzahl angewiesen wird, kann unter Umständen sehr unpersönlich und also unpädagogisch sein, indem er zwar alle seine Kinder genau registriert, protokolliert, in Aktendossiers sorgfältig begräbt, aber kaum persönlich im Leben kennt. Und so ist es kaum eine Frage, ob ein Uneheliches oder Waisenkind oder gar ein Findling nicht von einem privaten Wohltäter, wie es deren glücklicherweise doch trotz allen Gegenbehauptungen noch immer gibt, bevormundet, unter Umständen mit reichen Mitteln der Lebenserfahrung, des Wissens und der Liebe ausgerüstet, ins Leben, vielleicht sogar in einen höhern Beruf, viel besser eingeführt wird, als es je ein Amtsvormund oder eine kommunale Verwaltung leisten könnte. Jedenfalls hat der Waisenvater von Basel, der die Vormundschaftsbehörde der Stadt für einen Findling um die Ernennung eines bekannten Privatwohltäters als Vormund ersuchte, sehr wohl gewußt, was er tat. Und es wäre geradezu ein Unglück für die genannten Kinder, wenn die Vormundschaftsbehörde einfach um des Prinzipes willen die Mitwirkung tüchtiger Privatpersonen bei der Vormundschaft ausschalten wollte. Auf das Z. G. B. könnte sie sich dabei nicht berufen. Auch gibt es glücklicherweise kantonale E. G., die einsichtig genug redigiert sind, um dieser privaten Mitwirkung bei der Vormundschaft nicht verlustig zu gehen. Man sollte nur die tüchtigen Privatpersonen nicht immer an die Wand drücken und vor den Kopf stoßen. Jedenfalls verträgt gerade die persönliche Vormundschaft am wenigsten das Staatsmonopol. Bei der Amtsvormundschaft aber müssen wir unbedingt verlangen, daß die Kinderzahl des Amtsvormundes wie in der Schulklasse eine beschränkte sei. In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister.

4. Das führt uns zu unserm letzten Wunsch, in welchem wir unserm Herrn Referenten dankbar die Hand reichen, da er in seinen Thesen sub 1 b zum Schluß denselben Ge-

danken ausspricht, daß die Aufgaben der Jugendfürsorge keine völlige Kommunalisierung oder Verstaatlichung ertragen. Wir halten nämlich die §§ 48, 73 und 79 des baselstädtischen kantonalen E. G., wonach die Vormundschaftsbehörde Zentralstelle für Jugendfürsorge und Kinderschutz sei, für fatal und keineswegs durch das schweiz. Zivilgesetz unbedingt geboten. Denn die Gefahr ist nicht ausgeschlossen, daß durch die Verstaatlichung wertvolle bisher in der Arbeit tätige Persönlichkeiten ausgeschaltet, und über die persönliche Fürsorge für Schutz und Erziehung des Kindes unnötige Registrierung, Statistik, Kontrolle, Überprüfung, Reglementierung, Schematismus, Bureaukratie oder gar vexatorische Maßregeln und Verfügungen gestellt werden. Bei aller Hochachtung gegenüber Gesetzesparagraphen und geordneten Aktenschränken, in welchen die Personalien und Schicksale der Kinder alphabetisch gebucht und aufgeschichtet liegen, können wir darin noch lange keine Garantie für die richtige pädagogische Fürsorge zum Wohle der heranwachsenden Jugend erblicken, es sei denn, daß der Staat an solche Posten bewährte Kinderfreunde und Erzieher stelle. Aber auch der Vertreter des Gesetzes täusche sich ja nicht über den Wert bloß rechtlicher Behandlung solcher Fürsorgefragen, durch welche unter Umständen nicht nur die Erziehung des Kindes vernachlässigt, sondern auch das Autoritätsgefühl bei Kindern und Erwachsenen Schaden leidet (eine Vormundschaftsbehörde fragte kürzlich einen Knaben, in welcher Anstalt er zwangsweise versorgt werden möchte), wenn der Staat in solchen Fällen nicht so unfehlbar ist, wie er gerne vom Volke angesehen sein möchte. Wir wollen keine staatliche Omnipotenz, die im Einzelfall impotent ist, und kein Staatsmonopol, wo Private unter Umständen längst schon tadelloser arbeiten.

Das alles aber bedeutet weder einen Fehdehandschuh noch eine Kampftrompete, mit denen etwa der Pädagoge den Juristen in die Schranken fordern wollte, sondern wir wünschen von Herzen das friedliche Zusammenwirken aller Kräfte zum Wohl des Kindes.

Ich schließe mit einem berühmten Gleichnis des unübertroffenen Geschichten-Erzählers Walter Scott, das am Ufer des Zürichsees am ehesten Verständnis finden dürfte.

Auf einem Schifflein liegen zwei Ruder. Arbeiten wir nur mit dem einen, so fahren wir einseitig im Kreise herum. Um ans Ziel zu gelangen, brauchen wir beide Ruder, rechts und links.

So wollen wir denn auf dem schönen blauen See des Lebens im Schifflein, auf dessen Wimpel der schlichte Name „Kind“ blinkt und winkt, mit vereinten Kräften in die Höhe, vorwärts, fahren, dem ewigen Firneleuchten entgegen!